

Kundennummer

Grundsschuldbestellung mit Teil-Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

Urkundenverzeichnis Nummer

Verhandelt in

Datum der Verhandlung

Vor dem unterzeichnenden Notar

--

erschien(en) heute der/die Eigentümer – nachstehend Eigentümer (auch bei mehreren Personen) genannt –

--

der/die Darlehensnehmer – nachstehend Darlehensnehmer (auch bei mehreren Personen) genannt –

--

Der/Die Erschienene(n) erklärte(n):

1. Grundschuldbestellung

1.1. Der Eigentümer bestellt hiermit

der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Sitz in Leipzig
– nachstehend Gläubigerin genannt –

an dem/den ihm gehörenden, im Grundbuch verzeichneten Grundstück/Erbbauerecht/Wohnungseigentum

Grundbuch von

Blatt

gelegen in

PLZ	Ort

Straße, Hausnummer

— nachstehend Pfandobjekt genannt —

eine Grundschuld¹ in Höhe von

Betrag (€)

in Worten Euro

1.2. Die Grundschuld ist vom heutigen Tag an mit jährlich 14 v.H. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zum 31. Dezember jährlich nachträglich fällig.

1.3. Die Erteilung eines Grundschuldbriefes ist ausgeschlossen.

1.4. Für den Fall, dass die Grundschuld zunächst nicht an allen oben aufgeführten Pfandobjekten eingetragen wird, soll sie bereits mit der Eintragung an einem der Pfandobjekte als Einzelgrundschuld entstehen; wird sie an mehreren Pfandobjekten eingetragen, so entsteht sie insoweit als Gesamtgrundschuld.

2. Weitere Erklärungen

2.1 Dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Wegen eines zuletzt zu zahlenden Teilbetrags in Höhe von 10 % des Grundschuldschuldkapitals zuzüglich der hierauf entfallenden Zinsen unterwirft/unterwerfen sich der Eigentümer – sowie der Darlehensnehmer als zukünftiger Eigentümer² – der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in das Pfandobjekt, und zwar in der Weise, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer und bei einem Erbbauerecht gegen den jeweiligen Erbbauberechtigten zulässig ist.

2.2 Anträge Grundbuchamt

Der Eigentümer bewilligt und beantragt, in das Grundbuch einzutragen:

- die Grundschuld mit dem in Ziffer 1 angegebenen Inhalt;
- die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung gemäß Ziffer 2.1. hinsichtlich des zuletzt zu zahlenden Teilbetrags und der hierauf entfallenden Zinsen

Der Eigentümer beantragt ferner, der Gläubigerin nach Eintragung der Grundschuld eine einfache (unbeglaubigte) Abschrift des Grundbuchblattes zu erteilen.

2.3 Persönliche Haftungsübernahme und Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Der Darlehensnehmer/Der Eigentümer – sofern er gleichzeitig Darlehensnehmer/persönlicher Schuldner ist –² übernimmt die persönliche Haftung für die Zahlung eines Geldbetrages, dessen Höhe 10 % des vereinbarten Grundschuldbetrags zuzüglich der hierauf entfallenden Zinsen entspricht, wobei die Zinsen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres nachträglich fällig sind. Mehrere

Eigentümer/Darlehensnehmer² übernehmen die persönliche Haftung als Gesamtschuldner.

Er/Sie unterwirft/unterwerfen sich wegen dieser Zahlungsverpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein/ihr gesamtes Vermögen. Die Gläubigerin ist berechtigt, ihn/sie aus dieser persönlichen Haftung schon vor der Eintragung der Grundschuld oder Vollstreckung in das Pfandobjekt in Anspruch zu nehmen.

2.4 Ausfertigungen/Abschriften

Der/Die Erschienene(n) beantragt/beantragen, von dieser Verhandlung zu erteilen:

- der Gläubigerin sofort eine vollstreckbare Ausfertigung und eine beglaubigte Abschrift,
- dem Grundbuchamt die zur Eintragung der Grundschuld bestimmte Ausfertigung dieser Urkunde,
- dem Eigentümer eine Abschrift,
- dem Darlehensnehmer eine Abschrift, wenn dieser nicht mit dem Eigentümer identisch ist.

2.5 Vollstreckbare Ausfertigung

Die Gläubigerin ist berechtigt, auf ihren einseitigen Antrag sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde auf Kosten des Eigentümers/Darlehensnehmers² erteilen zu lassen. Es wird auf den Nachweis der Tatsachen verzichtet, die das Entstehen und die Fälligkeit der Grundschuld nebst Zinsen oder ihrer schuldrechtlichen Ansprüche bedingen. Der Darlehensnehmer verzichtet auf den Nachweis des Eigentumswechsels.²

¹ Anmerkung: Ein bei der Grundschuld der Bank etwa einzutragender Rangvorbehalt ist auf die einmalige Ausnutzung zu beschränken.

² Unzutreffendes bitte streichen

2.6 Zustellungsvollmacht

Die Eigentümer bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten und bevollmächtigen sich gegenseitig, alle Zustellungen und Willenserklärungen, die das Pfandobjekt betreffen, und zwar auch im Zwangsversteigerungsverfahren, in Empfang zu nehmen. Dasselbe gilt für die Darlehensnehmer.³

2.7 Anträge der Gläubigerin

Der unterzeichnende Notar stellt die in Ziffer 2.2 dieser Urkunde enthaltenen Anträge auch namens der Gläubigerin.

2.8 Kosten

Sämtliche Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt der Eigentümer/Darlehensnehmer³.

2.9 Zustimmung der Ehegatten

Jeder Ehegatte stimmt, soweit erforderlich, den Erklärungen des anderen Ehegatten zu.

³ Unzutreffendes bitte streichen